

RS Vwgh 1996/3/28 93/07/0140

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.03.1996

Index

L10018 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Vorarlberg

L66508 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Vorarlberg

001 Verwaltungsrecht allgemein

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §15;

FIVfGG §17;

FIVfLG Vlbg 1979 §31 Abs2 ltd;

FIVfLG Vlbg 1979 §31 Abs3;

GdG Vlbg 1985;

VwRallg;

Rechtssatz

Gemeindegut iSd Gemeindeordnungen ist nicht nur formell der Gemeinde zugeordnet, sondern auch in materieller Hinsicht Eigentum der Gemeinde und nur insofern beschränkt, als es mit "öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechten" einiger oder aller Gemeindemitglieder belastet ist, sodaß die Substanz und also auch der Substanzwert und ein allfälliger Überschuß der Nutzungen der Gemeinde als solcher zugeordnet bleiben (Hinweis E VfGH 1.3.1982, VfSlg 9336/1982). Diese Überlegungen haben auch dann Bestand, wenn mehrere Gemeinden aus Praktibilitätsgründen die betreffenden Liegenschaften in das Eigentum einer von ihnen errichteten separaten Organisation (Rechtsperson) übertragen haben, die in ihrem Eigentum steht und diese Liegenschaften zu verwalten hat (hier: "Standeswald", der als Gemeindevermögen von acht Gemeinden erworben wurde und im Rahmen eines eigenen "Forstfonds" durch einen von den Gemeinderepräsentanten gewählten Verwalter (sog Standesrepräsentant) für die acht Gemeinden verwaltet wurde).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993070140.X02

Im RIS seit

23.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at